

Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts
für Internationales Recht an der Universität Kiel

Band 74

Kontrolle der Verwaltung im englischen Rechtssystem

Eine Darstellung der gerichtlichen und
außergerichtlichen Kontrollen der Verwaltung

Zugleich ein Erklärungsversuch
für das Fehlen eines umfassenden Systems
des öffentlichen Rechts in England

Von

Eibe H. Riedel



Duncker & Humblot · Berlin

Eibe H. Riedel

Kontrolle der Verwaltung im englischen Rechtssystem

**VERÖFFENTLICHUNGEN
DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALES RECHT
AN DER UNIVERSITÄT KIEL**

Herausgegeben von Prof. Dr. Wilhelm A. Kewenig

Kontrolle der Verwaltung im englischen Rechtssystem

Eine Darstellung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kontrollen
der Verwaltung, zugleich ein Erklärungsversuch für das Fehlen
eines umfassenden Systems des öffentlichen Rechts in England

Von

Dr. Eibe H. Riedel, LL.B. (London)



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Gedruckt mit Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein

**Alle Rechte, einschließlich das der Übersetzung, vorbehalten
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet
das Buch oder Teile daraus in irgendeiner Weise zu vervielfältigen
© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41
Satz und Druck: Vollbehr u. Strobel, Kiel. Printed in Germany**

ISBN 3 428 03629 8

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1974 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Christian-Albrechts-Universität Kiel als Dissertation angenommen. Das Manuskript ist Ende 1973 abgeschlossen worden. Literatur, die nach diesem Zeitpunkt erschienen ist, habe ich im wesentlichen nur noch in den Anmerkungen berücksichtigen können. Größere Neuentwicklungen im englischen Verwaltungsrecht haben sich seither jedoch nicht ergeben, so daß die pessimistische Prognose des Schlußkapitels weiterhin zutrifft.

Die Arbeit geht zurück auf Anregungen in der Vorlesung bei Herrn Professor J. A. G. Griffith an der London School of Economics and Political Science und Gespräche mit Herrn Professor Alec Chloros am King's College, London, denen ich hier meinen Dank ausspreche. Sehr herzlich möchte ich mich ferner bei Herrn Professor Dr. Eberhard Menzel und bei Herrn Professor Dr. Wilhelm Kewenig für die Betreuung der Dissertation sowie für hilfreiche Kritik bedanken.

Zugleich danke ich Herrn Professor Dr. Kewenig als Herausgeber und Herrn Ministerialrat a. D. Prof. Dr. Johannes Broermann als Verleger für die Aufnahme in die Reihe: Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel. Schließlich gilt mein Dank auch der Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland im Deutschen Akademischen Austauschdienst, die mir einen weiteren Jahresaufenthalt in England ermöglichte, und der Universität Kiel für die Vermittlung eines großzügigen Druckkostenbeitrages des Landes Schleswig-Holstein.

Kiel, im März 1976

Eibe H. Riedel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
-----------------------------	----

Erster Teil

Systematischer Überblick der Kontrollmaßnahmen gegen Verwaltungswillkür

A. Gerichtliche Kontrollmaßnahmen im „High Court of Justice“ — Arten der gerichtlichen Klagen	22
--	----

Kapitel 1

I. Certiorari und Prohibition	24
1. Rechtsnatur des Certiorari- und Prohibitionsverfahrens	24
a) Begriff und Einordnung in das System der Klageformen	24
b) Historischer Überblick	26
2. Zielrichtung von Certiorari und Prohibition	28
a) Versuch der richterlichen Kategorisierung	28
aa) Adressat	28
bb) Ermächtigungsgrundlage	29
cc) Rechtliches Interesse	30
dd) Die Notwendigkeit der Kennzeichnung der getroffenen Maßnahme als „judiziellen“ Akt	33
b) Fallgruppen, die zum Erlaß von Certiorari- und Prohibitions- befehlen führen	38
aa) Fehlende Zuständigkeit der Behörde	38
bb) Evidente Formfehler	39
cc) Betrugs- und Kollusionsfälle	41
dd) Verletzung der Prinzipien über die natürliche Gerechtigkeit	42
c) Gründe, die Certiorari und Prohibition ausschließen	42
aa) Verhalten des Antragstellers	42
bb) Wirkungen anderer Rechtsbehelfe	43
cc) Zweckvereitelung	43
3. Der Umfang dieser Verfahren	43
a) „Locus standi“-Fragen	43
b) Umfang des gerichtlichen Ermessens	45
4. Gegenwärtige Bedeutung von Certiorari und Prohibition	45

Kapitel 2

II. Das Mandamus-Verfahren	46
1. Rechtsnatur des „Mandamus“-Verfahrens	46
a) Begriff und Einordnung der Mandamus-Verfahren in das System der Klageformen	46
b) Historischer Überblick	47
2. Zielrichtung der Mandamus-Verfahren	50
a) Fallgruppen, die zum Erlaß von Mandamus führen	50
aa) Weigerung von Tribunalen, im Rahmen ihrer gesetzlichen oder durch ministeriellen Erlaß erteilten Kompetenzen tätig zu werden	50
bb) Weigerung von Kommunalbehörden, vorgelegte Fragen zu entscheiden oder Einsicht in öffentliche Dokumente zu gewähren	50
b) Gründe, die Mandamus ausschließen	52
aa) In der Person des Antragstellers liegende Umstände	52
bb) Verfahren gegen die Krone, bzw. Kronbedienstete	52
cc) Verfahren gegen staatliche Industrien („Public Corpora- tions“)	54
dd) Ausschließliche Zuständigkeit anderer Institutionen	54
3. Der Umfang der Mandamus-Verfahren	55
a) „Locus standi“-Fragen bei Mandamus	55
b) Umfang des gerichtlichen Ermessens	56
4. Gegenwärtige Bedeutung der Mandamus-Verfahren	57

Kapitel 3

III. Habeas Corpus-Verfahren	58
1. Rechtsnatur des Verfahrens	58
2. Gegenwärtige Bedeutung des Verfahrens	60

Kapitel 4

IV. Injunction	62
1. Rechtsnatur der Injunction	62
a) Begriff und Einordnung der Injunction in das System der Klageformen	62
b) Historischer Überblick	63

2. Zielrichtung der Injunction	64
a) Die Krone als Partei des Verfahrens	64
b) Körperschaften als Partei des Verfahrens	66
c) Der Schutz öffentlicher und privater Rechte	67
d) Die Legislative als Angriffsziel	67
aa) Parlamentsgesetze	67
bb) Nachgeordnete gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen	67
e) Das Eingreifen in schwebende Verfahren vor Gerichten	67
3. Umfang der Injunction	68
a) „Locus standi“-Fragen bei Injunctions	68
b) Gerichtliches Ermessen	69
c) Wirkung von Alternativverfahren	71
aa) Schadensersatzansprüche	71
bb) Strafrechtliche Sanktionen	72
cc) Sondertribunale	72
dd) District Auditor-Verfahren	72
ee) Gesetzliche Spezialzuweisungen	72
ff) Mandamus	72
gg) Declarations	73
4. Vergleich von Prohibition und Injunction	73

Kapitel 5

V. Declaration	74
1. Rechtsnatur der „Declaration“	74
a) Begriff und Einordnung des „Declaration“-Verfahrens in das System der Klageformen	74
b) Historischer Überblick	75
2. Zielrichtung der „Declaration“	78
a) Fehlen einer Klassifikation	78
b) Fallgruppen, die zum Erlaß von „Declarations“ führen	78
aa) Überprüfung von Gesetzen und nachgeordneten legislativen Maßnahmen	78
bb) Überprüfung von Tribunalentscheidungen	79
cc) Überprüfung der Rechte von Amtsträgern	79
dd) Überprüfung von Lizenzen und Genehmigungen	80
ee) Feststellung der Zuständigkeitsgrenzen auf eigenen Antrag der Verwaltung	80
ff) Feststellung der Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden untereinander	80

gg) Feststellung der Existenz oder des Umfangs einer Verpflichtung der Verwaltung	81
hh) Überprüfung von Statusfragen	81
c) Gründe, die Declarations ausschließen	81
aa) Vom Kläger behauptetes, nicht existierendes Recht	81
bb) Fehlende Jurisdiktion	82
cc) Unzulässige Einmischung in parlamentarische Angelegenheiten	82
dd) Ausschließliche Zuständigkeit anderer Institutionen	82
ee) Abstrakte Rechtsprobleme	82
3. Der Umfang der Declaration	82
a) „Locus Standi“-Fragen bei Declarations	82
b) Ermessen des Gerichts	83
c) Wirkung von Alternativverfahren	83
4. Vergleich von Declaration- und Certiorari-Verfahren	84
a) Vorteile von Certiorari	85
b) Vorteile von Declaration	85
c) Ausblick auf künftige Entwicklung	85

Kapitel 6

VI. Andere Verfahren gegen die Verwaltung	86
1. Schadensersatzklagen wegen unerlaubter Handlungen aus Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen	86
2. Strafrechtliche Sanktionen	88
3. Besondere gesetzlich vorgesehene Streitschlichtungsverfahren	88

<i>B. Inhalt der gerichtlichen Kontrollmaßnahmen</i>	88
--	----

Kapitel 7

I. Die „Ultra Vires“-Doktrin	88
1. Begriff und Entstehung der Doktrin	89
2. Kategorien der „ultra vires“-Lehre	91
a) „Procedural ultra vires“ (Verfahrensmängel)	92
b) „Substantive ultra vires“ (materiellrechtliches Fehlverhalten)	94
aa) „Doing the wrong thing“ — Subsumtionsfehler	94

Inhaltsverzeichnis

11

bb) „Improper Purposes“ — rechtswidrige Zwecke	96
cc) „Bad faith“ — Bösgläubigkeit	98
dd) „Irrelevant considerations and Policy Limitations“ — unsachliche Erwägungen und Zweckbindung des Ermessens	99
ee) „Fettering discretion“ — rechtswidrige Selbstbindung . .	101
ff) „Unreasonableness“ — Unbilligkeit	102
3. Die Bedeutung dieser Doktrin	105

Kapitel 8

II. Das Prinzip der natürlichen Gerechtigkeit — „Natural Justice“	106
1. Begriff und geschichtlicher Überblick	106
2. Kategorien der natürlichen Gerechtigkeit	107
a) Die „audi alteram partem“-Regel	108
b) Das Gebot der „Fairness“	114
c) Das Recht auf rechtliche Stellvertretung und Beratung	114
d) Die Regel „nemo iudex in causa sua debet esse“	116
e) Die „bona fides“-Regel	117
3. Die Bedeutung dieser Prinzipien für das Verwaltungsrecht . . .	118
III. Ergebnis	119

C. Außergerichtliche Kontrollmaßnahmen	120
--	-----

Kapitel 9

I. Tribunals und Anhörverfahren	120
1. Einleitung	120
2. Begriff und Einordnung der Tribunals in das System des Rechts- schutzes	122
a) Arten der Tribunals	124
b) Funktion der Tribunals	125
c) Aufbau der Tribunals	126
d) Ernennung der Tribunalmitglieder	127
e) Handlungsspielraum der Tribunals	128

f) Verfahrensablauf, einschließlich rechtlicher Stellvertretung . . .	129
g) Rechtskontrolle durch Gerichte	132
h) Ergebnis	133
3. Anhörverfahren	135
a) Verfahrensablauf	136
b) Rechtsnatur der Anhörverfahren	138
c) Ergebnis	141
II. Die Funktion des Tribunalrates in diesem System	143
III. Besondere Gerichte	147
1. Restrictive Trade Practices Court	148
2. Industrial Relations Court	151

Kapitel 10

IV. Parlamentarische Kontrollmaßnahmen	153
1. Briefe an Unterhausabgeordnete	154
2. Fragestunde im Parlament	155
3. Vertagungsdebatte („Adjournment Debate“)	156
4. Andere parlamentarische Maßnahmen	157
5. Bedeutung dieser Kontrollmaßnahmen für den einzelnen Bürger	158
6. Der Parlamentsbeauftragte („Parliamentary Commissioner for Administration“)	160
a) Entstehungsgründe dieser Institution	160
b) Die Rolle des Parlamentsbeauftragten im Verfassungssystem	163
c) Die Wirkungsweise des Parlamentsbeauftragten	165
d) Die Funktion des Unterausschusses über den Parlaments- beauftragten	166
e) Kritik an dieser Institution	170
f) Ergebnis	172

Zweiter Teil

**Das Fehlen eines umfassenden Systems
des öffentlichen Rechts in England**

A. Politisch-historische Faktoren 174

Kapitel 11

I. Der anfänglich öffentlich-rechtliche Charakter des gesamten Rechts 174

II. Öffentliches Recht in königlichen Institutionen 177

 1. Die „curia regis“ 178

 2. Die „itinerant justices“ 179

 3. Die drei Gerichte „Exchequer“, „Common Pleas“ und „King’s Bench“ 179

 4. Der „King’s Council“ 181

 5. Verwaltungskontrolle in diesen Institutionen 186

Kapitel 12

III. Die Bedeutung des „Star Chambers“ 188

 1. Das Gesetz „pro camera stellata“ 188

 2. Das „Court of Star Chamber“ 191

 3. Der Niedergang des „Star Chambers“ 192

Kapitel 13

IV. Die Wirkung der Wirren des 17. Jahrhunderts 195

 1. Problemstellung 195

 2. Der Antagonismus des Common Law und der Prärogativgerichte 196

 3. Das Bündnis der Legislative mit den Common Law-Richtern gegen den König und Royalisten 202

 4. Die Bedeutung des Sieges der Parlamentarier und des Common Law 204

Kapitel 14

V. Die Friedensrichter als Träger verwaltungsgerichtlicher Funktionen	206
1. Die Wirkung der Dezentralisierung der Verwaltungsaufgaben am Ende des 17. Jahrhunderts	206
2. Die Entstehung des Amtes der Friedensrichter	207
3. Der Machtzenit und Niedergang der Friedensrichter	215
4. Die Auswirkungen der Reformgesetze von 1832—35	221
5. Die Bedeutung der Re-Zentralisierung für die Kontrolle der Verwaltung	223
 B. Dogmatisch-juristische Apologien	 225

Kapitel 15

I. Einleitung: Der Einfluß der Verfassungsdoktrin auf die Entwicklung des Verwaltungsrechts	225
II. Diceys Rule of Law	231
1. Der Inhalt des Konzeptes der „Herrschaft des Rechts“	231
2. Der Ursprung und Einfluß dieser Lehre in Theorie und Praxis	232
3. Kritik der „Rule of Law“	234
a) Das Prinzip der Gesetzmäßigkeit von Regierungs- und Verwaltungshandeln (Willkürverbot)	235
aa) Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns	235
bb) Der Ausschluß von Willkür	237
cc) Rechtskontrolle durch ordentliche Gerichte	239
b) Die Verfassung als Konsequenz der Individualrechte	242
c) Das Prinzip „Gleiches Recht für alle“ und seine Bedeutung für das Verwaltungsrecht	242
aa) Kritik der Formel „Gleiches Recht für alle vor den ordentlichen Gerichten“	242
bb) Negierung der Existenz des Verwaltungsrechtes durch Dicey	246
4. Ergebnis: Die Entbehrlichkeit der Doktrin Diceys	248

Kapitel 16

III. Die Doktrinen der Suprematie des Parlamentes und der Ministerverantwortlichkeit	252
<i>C. Reformbestrebungen</i>	<i>262</i>

Kapitel 17

I. Kritik am bestehenden System nach dem 1. Weltkrieg	262
II. Reformansätze nach 1945	267
III. Die Zukunft des englischen Verwaltungsrechts	269
1. Der Reformvorschlag der Law Commission	269
a) Die Rolle der Law Commission für Rechtsreformen	269
b) Die „Application for Review“ (Überprüfungsantrag)	273
c) Ein Alternativvorschlag	274
d) Kritik	274
2. Verwaltungsgerichtsmodelle	276
3. Die Bedeutung des EWG-Beitritts Großbritanniens	277
Zusammenfassung und Ergebnisse	278
Schrifttumsverzeichnis	288
Personenregister	298
Sachregister	303

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Am. J. Legal History	American Journal of Legal History
Art.	Artikel
A.-G.	Attorney-General
Aufl.	Auflage
Bd	Band
Bzw.	beziehungsweise
BGBI. I	Bundesgesetzblatt, Band I
C. L. J.	Cambridge Law Journal
Can. Bar Rev.	Canadian Bar Review
c.	chapter (Nr. der Gesetzesrolle)
Col. L. R.	Columbia Law Review
Cmd.	Command Paper
Cmnd. (ab 1945)	Command Paper
C. L. P.	Current Legal Problems
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
ebda.	ebenda
E. H. R.	English Historical Review
Ex.	Exchequer
f (ff)	folgende Seite(n)
Fn.	Fußnote
G. M. C.	General Medical Council
H. L. E.	Halsbury, Earl of, und andere: The Laws of England, 3. Aufl., 1952 ff, 43 Bde nebst Ergänzungen
HLR	Harvard Law Review
H. C. Deb., Vol.	House of Commons Debates, Bd
H. L.	House of Lords
H. L. Deb.	House of Lords Debates
ins.	insbesondere
Ir. R.	Irish Reports
— J. P.	Justice of the Peace, ab 1837
— K. B.	King's Bench Division
— L. J. K. B.	Law Journal Reports, neue Serie, King's Bench
J. Business Law	Journal of Business Law
J. S. P. T. L.	Journal of the Society of Public Teachers of Law
J. C. P. C.	Judicial Committee of the Privy Council
J.	Justice

Kap.	Kapitel
LQR	Law Quarterly Review
Law Reports-	Fallsammlungen -
— A. C.	Appeal Cases
— All ER	All England Reports
— B. & Ald.	Barnewell & Alderson's Reports, King's Bench, 1830—34
— Burr.	Burrow's Reports, King's Bench, 1756—72
— Ch.	Chancery Division
— Co. Rep.	Coke's Reports, English King's Bench
— C. B. (N. S.)	Common Bench Reports, Neue Serie, 1856—65
— C. P.	Common Pleas
— Cox Crim. Cas.	Cox Criminal Law Cases
— De G. & S.	De Gex and Smale's Reports, Chancery, 1846—52
— D. L. R.	Dominion Law Reports
— Dyer	Dyer's Reports, King's Bench, 1513—81
— I. C. R.	Reports of the Industrial Relations Court
L. J.	Law Journal
— L. T. R.	Times Law Reports
— Mod. Rep.	Modern Reports, 1669—1755
— M. & W.	Meeson & Welsby's Reports, Exchequer, 1836—47
— Q. B. (D.)	Queen's Bench Division
— WLR	Weekly Law Reports
— Y. & C. Ex.	Young & Collyer's Reports, 1846—52
L. R.	Law Review
Ltd.	Limited Liability
L. B. C.	Local Borough Council
L. C. C.	London County Council
L. C.	Lord Chancellor
L. C. J.	Lord Chief Justice
, L. J.	Lord Justice
M. R.	Master of the Rolls
m. E.	meines Erachtens
MHLG	Minister of Housing and Local Government
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
MLR	Modern Law Review
N. S.	Neue Serie
Nr.	Nummer
PCA	Parliamentary Commissioner for Administration
P. L.	Public Law
RabelZ	Rabels Zeitschrift
Rév. Int. Dr. Comp.	Révue Internationale de Droit Comparé
R	Rex (Regina)
R. D. C.	Rural District Council
S.	Seite
sect.	section
s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
St. Tr.	State Trials
Transactions R. H. S.	Transactions of the Royal Historical Society

Übers. d. Verf. u. (&) u. a. u. s. w. U. D. C.	Übersetzung des Verfassers und unter anderem und so weiter Urban District Council
vgl. Verf. v VerwA VwGO V. C.	vergleiche Verfasser versus Verwaltungs Archiv Verwaltungsgerichtsordnung Vice-Chancellor
WLR	Weekly Law Reports
ZRP z. B.	Zeitschrift für Rechtspolitik zum Beispiel

Einleitung

Bei der Erörterung von Rechtsreformen wie auch allgemein in der politischen Diskussion des Tagesgeschehens wird oft auf England und seine demokratische Tradition verwiesen, und in diesem Zusammenhang wird dann auch meistens das englische Rechtssystem gelobt und die „case law“-Methode heimlich bewundert und mit den kontinentaleuropäischen Verhältnissen verglichen. Vor dem Hintergrund der Greuel des Nationalsozialismus hat vor allem *Gustav Radbruchs* „Geist des englischen Rechts“¹ nach dem 2. Weltkrieg diese Einstellung bestärkt. Auffällig ist dabei, daß nähere Informationen hierzu im deutschen Schrifttum nur über das Verfassungsrecht, die Gerichtsverfassung und Teilgebiete des englischen Privatrechts vorliegen. Eine systematische Darstellung des englischen Verwaltungsrechts und des Schutzsystems gegen Verwaltungswillkür fehlt bislang völlig.

Um zu erfahren, wie demokratisch ein Staatswesen ist, genügt es meist, einige wenige Nahtstellen der Staatsorganisation näher zu beleuchten, insbesondere, das Verhältnis des einzelnen Bürgers zur Exekutive (Administrative) zu untersuchen. Ziel dieser Arbeit ist es, festzustellen, ob das englische Rechtssystem auch im Verwaltungsrecht das Lob rechtfertigt, demokratisch, erstrebenswert und für andere Länder richtungsweisend zu sein. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Dieses Lob scheint nicht uneingeschränkt gerechtfertigt.

Eine umfassende Darstellung des englischen Verwaltungsrechts ist im Rahmen einer Monographie nicht möglich. Trotzdem soll anhand der Institutionen, der einzelnen gerichtlichen und außergerichtlichen Kontrollmechanismen dargestellt werden, daß in diesem speziellen Bereich in England Reformen überfällig sind.

Im darstellenden ersten Teil der Arbeit werden zunächst die vorhandenen gerichtlichen Kontrollmaßnahmen für Verwaltungshandeln aufgezeigt. Sie sind in der Literatur wohl wegen ihrer Verworrenheit stiefmütterlich behandelt worden. Dennoch haben die ordentlichen Gerichte einige wenige, formale Prinzipien entwickelt, die eine gesonderte Betrachtung des Verwaltungsrechtes in England überhaupt erst rechtfertigen: Hierbei werden exemplarisch die „ultra vires“-Doktrin und das Prinzip der „Natural Justice“ anhand der Kasuistik dargestellt.

¹ 5. Aufl., Göttingen, 1965.

Sodann wird der eigentümlich englische Lösungsversuch des Problems der Streitfälle zwischen Staat und Individuum im Wege von „Tribunals“ und „Inquiries“ sowie zwei in der Literatur umstrittenen Spezialgerichten dargestellt. Es folgt ein lediglich kurzer Überblick über die parlamentarischen Kontrollmaßnahmen, die von anderen bereits abgehandelt worden sind, einschließlich der neugeschaffenen Institutionen des „Ombudsman“ („Parliamentary Commissioner for Administration“).

Der zweite Teil der Arbeit ist ein Erklärungsversuch für das Fehlen eines umfassenden Systems des öffentlichen Rechts und, damit verbunden, des Fehlens einer separaten Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es wäre möglich und an sich auch üblich gewesen, diese Tatsache in einem einleitenden Kapitel historisch zu beleuchten. Hiervon wurde jedoch aus folgendem Grunde abgesehen: Ziel dieser Arbeit ist nicht nur eine reine Darstellung des englischen Verwaltungsrechtsschutzes, sondern zugleich auch, Gründe für das Fehlen eines umfassenden Schutzsystems im Verwaltungsrecht herauszuarbeiten. Die dabei gewählte Methode der Auswahl und Akzentuierung einiger weniger historisch-politischer Faktoren und deren Verknüpfung mit überlebten verfassungsdogmatischen Gesichtspunkten als Ursachen für die Verkümmerng und spätere lückenhafte und unsystematische Auswucherung des englischen Verwaltungsrechtsschutzes ist neben der systematischen Darstellung bestehender Kontrollmethoden das eigentliche Anliegen dieser Arbeit. Da eine solche Untersuchung bislang weder in England noch in Deutschland unternommen worden ist, erschien es gerechtfertigt, vom traditionellen Aufbau abzuweichen. Eine Umkehrung der Gewichte, durch skizzenhafte Darstellung der bestehenden Kontrollen, erschien ebenfalls nicht geboten, weil gerade in diesem Bereich in der deutschen Literatur ein systematischer Überblick noch fehlt.

Vor dem Hintergrunde bestehender Schutzmechanismen in all ihrer lückenhaften Vielfalt und Unübersichtlichkeit und der historisch-politischen und dogmatischen Gründe für diesen Rechtszustand werden im Schlußkapitel dann die vielen Reformbestrebungen bis 1973 dargelegt und ein Ausblick auf die künftige Entwicklung gewagt.

Angesichts des Umfangs der darzustellenden Materie wurde von einer Gegenüberstellung mit dem deutschen Verwaltungsrecht abgesehen. Ein solches Unterfangen wäre angesichts des grundverschiedenen Verwaltungsrechtes beider Länder auch wenig sinnvoll gewesen, wie *Riegert* in seiner Einführung zur Darstellung des amerikanischen Verwaltungsrechtes überzeugend darlegt². Auch ist der Zweck der Rechtsvergleichung, Anregungen für eine Rezeption aus dem anderen Rechtssystem zu gewinnen, beim englischen und deutschen Verwaltungsrecht wenig ertragreich: Das

² Riegert, Einleitung, S. 17.

englische Verwaltungsrecht hinkt hinter den deutschen und französischen Versionen um Jahrzehnte zurück und ist erheblich „rezeptionsbedürftiger“. Allenfalls einzelne Facetten des Verwaltungsrechtsschutzes, wie Tribunalverfahren oder die Erfahrungen mit den gerichtsähnlichen verwaltungsinternen Anhörverfahren, wären einer solchen Untersuchungsmethode zugänglich. Doch trotz der Beschränkung auf eine Darstellung des ausländischen Rechts wird durch die Systematisierung und Art der Darstellung letzten Endes doch rechtsvergleichend vorgegangen.

Schließlich soll noch eine Prämisse erwähnt werden, die allen Ausführungen zugrunde liegt: Selbst in einer Gesellschaft, in der alle Gesetze einen optimalen Rechtsschutz normieren würden, bedürfte es einer Kontrolle durch unabhängige Gremien, um fehlerhafte Gesetzesanwendungen durch die Verwaltung bereinigen zu lassen, die selbst bei wohlwollendster Einstellung der Beamtenschaft zuweilen unvermeidlich sind. Teilte man diese Ansicht nicht, wäre das englische Verwaltungsrecht in seiner bestehenden Form mehr als ausreichend. Diese Prämisse bedingt die kritische Grundeinstellung gegenüber den gegenwärtigen englischen Verhältnissen.